



greentable®
bewusst.
regional.
nachhaltig.

Beitragsordnung Greentable

Kat. 01 **Gastronomische Betriebe** (Cafés, Bistros, Foodtrucks, Restaurants, Gemeinschaftsverpflegung, Caterer etc.) → Fördermitgliedschaft

Beschäftigte ¹	Einmalige Aufnahmegebühr ^{2,4}	Mitgliedsbeitrag p.a. ⁴
0 bis 5	150 €	60 €
6 bis 20	150 €	120 €
21 und mehr	150 €	180 €

Kat. 02 **Lieferanten** (Produzenten, Erzeuger, Dienstleister etc.) → Fördermitgliedschaft

Beschäftigte ¹	Einmalige Aufnahmegebühr ^{3,4}	Mitgliedsbeitrag p.a. ⁴
0 bis 5	60 €	60 €
6 bis 20	60 €	120 €
21 und mehr	60 €	180 €

¹Anzahl der Vollzeitbeschäftigten im Jahresmittel. Teilzeitstellen sind entsprechend zusammenzufassen.
Berechnung: Wöchentliche Arbeitszeit über 30 Stunden = Faktor x 1,0; 20 bis 30 Stunden = Faktor x 0,75;
10 bis 20 Stunden = Faktor x 0,50; bis 10 Stunden = Faktor x 0,25. Auszubildende werden nicht angerechnet.

²Beinhaltet ein Desktop-Audit zur Prüfung des Fragebogens und die Erstellung des redaktionellen Online-Eintrags sowie ein Auszeichnungspaket mit Marketingmaterialien.

³Beinhaltet die Prüfung der Zulassungskriterien und die Erstellung des Online-Eintrags.

⁴Beiträge gelten je Betrieb/Standort. Je weiterer Standort 50% Rabatt auf die einmalige Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag.

Kat. 03 **Unterstützer** → Fördermitgliedschaft 1.200 € p.a.

Unternehmen und andere juristische Personen, die Greentable bei der Erreichung ihrer Ziele finanziell unterstützen möchten. Nennung als Unterstützer auf der Webseite und anderen Medien.

Der fällige Mitgliedbeitrag wird jährlich (im ersten Jahr anteilig; Kat. 01/02 zzgl. der einmaligen Aufnahmegebühr bei Eintritt) per Lastschrift (obligatorisch) zu Jahresbeginn eingezogen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Zahlung per Rechnung zzgl. 5 € Verwaltungsgebühr. Sämtliche Mitgliedsbeiträge sind steuerlich absetzbar.

Greentable e.V. ist nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Lüneburg für Körperschaften vom 02.08.2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Diese Beitragsordnung gilt mit Wirkung zum 01.09.2017.